

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsere Messer,
Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift
für
Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau u. einem Familienblatt.

Abonnement: Für deutsches Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließlich 2 Mark 40 Pf.
Dringendermonatlich 80 Pf.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)
je 1 1/2 Bogen Folio.

Inserate:
die viergespaltene Zeile 85 Pf.
die ganze Seite 210 Mark.

Verantwortlicher Redacteur:
H. Jäterbock in Berlin.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
W. Charlottenstraße 27.

Sonnabend, den 18. October.

Landgericht I.

Dritte Strafkammer.

Am Vormorgen des 18. März d. J. fiel einem Wächter, zu dessen Revier die Neue Königsstraße gehört, ein Mann auf, welcher dicht an den Häusern der erwähnten Straße entlang schlich. Der Beamte schöpfte Verdacht und näherte sich möglichst vorsichtig dem Entgegenkommenden, welchem jedoch so wenig an einer Begegnung zu liegen schien, daß er sich unverweilt umdrehte und die entgegengesetzte Richtung einschlug. Bei dieser Sachlage nahm der Wächter zu einer Eile Zuflucht; er folgte zunächst mit weithin vernehmbaren aber langsamen Schritten derselben Richtung, schloß dann möglichst geräuschvoll ein Haus auf, ohne hierzu von Jemandem angegangen zu sein, und begab sich demnach unter einem lauten „Gute Nacht“ den eben gekommenen Weg zurück, postierte sich aber, bei der nächsten Querstraße angekommen, hinter die Ecke des Hauses Linienstraße 19.

Diese Vorsicht hatte den gehofften Erfolg; nach der Umkehr des Wächters hatte der Verdächtige die ursprüngliche Richtung ebenfalls wieder aufgenommen und war hinterher nicht wenig erstaunt, sich an der erwähnten Stelle dem Beamten gegenüber zu sehen. Der hierdurch Ueberzastete versuchte zwar, sich vor der unliebsamen Begegnung durch eilige Flucht zu schützen, und stand zu diesem Behufe auch nicht an, einen Sack, welchen er über der Schulter trug, von sich zu werfen. Diese letztere Vorsicht half indessen wenig; denn er wurde bald von anderen Leuten ergriffen und mitsamt der weggeworfenen Bürde der Polizei übergeben.

Auf dem Revierbureau recognoscirte man in dem Ergriffenen den bereits siebenmal wegen Vergehen gegen das Eigenthum vorbestraften, 28 Jahre alten Arbeiter Carl Oscar Robert Scharfshmidt, in dessen weggeworfenen Sack drei Hühner und ein Hahn gefunden wurden, welche nach den ungewisselhaften Merkmalen erst vor ganz kurzer Zeit geblüdet sein konnten.

Behauptete nun zunächst auch Scharfshmidt, daß das erwähnte Federvieh sein rechtmäßig erworbenes Eigenthum sei, so schenkte man solchen Versicherungen bei dem Vorleben des Verdächtigen selbstverständlich keinen Glauben, befiel den Wurschen vielmehr in Haft. Diese Vorsicht erwies sich auch sehr bald als erprießlich; aus Weissensee kam nämlich die Nachricht, daß dortselbst in der Nacht zum 18. März dem Maurer Hübel drei Hühner und ein Hahn mittels Einbruches gestohlen worden waren.

Bei dieser Sachlage hielt Scharfshmidt nicht länger mit einem offenen Bekenntniß zurück; er gestand, die Thür des Hühnerstalles durch Emporheben mit einem Brechstein geöffnet, das Federvieh erwürgt und gestohlen zu haben, um dasselbe demnach in Berlin zu verkaufen. In Folge dessen wurde Anklage wegen schweren Diebstahls nach mehrmaliger Vorbestrafung wegen dieses Verbrechens erhoben, wozu gestern Audienz anstand.

Scharfshmidt war zwar auch vor der Strafkammer in vollem Umfange geständig; bei seiner notorischen Unverbesserlichkeit konnte er indessen hierdurch die Zubilligung mildernder Umstände nicht erlangen. Er wurde vielmehr zu 2 1/2 Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Ehrverlust verurtheilt; außerdem Zulässigkeit von Polizeiaufsicht ausgesprochen. Da nun aber Scharfshmidt im Großen und Ganzen von Anbeginn der Untersuchung geständig gewesen war, so erachtete der Gerichtshof 6 Monate von der erkannten Strafe für verbüßt.

Amtsgericht I.

Sechszehntes Schöffengericht.

1. Die Schöffengerichte, denen gleichsam zur Einführung in das Feld ihrer Aufgaben bisher lediglich Sachen wegen Uebertretungen zugewiesen waren, erhalten allgemach die Unterbreitung von wichtigeren, Vergehen betreffenden Angelegenheiten. Der Eindruck, den wir aus der Wirksamkeit dieser Gerichte empfangen haben, ist ein sehr günstiger. Die Erledigung der Untersuchungssachen geht prompt vor sich, und das richterliche Laienelement trägt in die Erwägung des Urtheils die Verdächtigung von Erfahrungen aus dem bürgerlichen Leben hinein, denen der Berufsrichter

meist fern zu stehen pflegte. Dieser Umstand aber dürfte nicht allein die Würdigung des Ehrenamtes eines Schöffen zu der berechtigten Höhe führen, sondern auch das Vertrauen des Publicums zu der neuen Einrichtung erwecken und stärken.

Bei der Behandlung von Untersuchungssachen wegen Vergehen ist der öffentliche Ankläger durch einen Staatsanwalt, bei Sachen wegen Uebertretungen durch einen Polizeianwalt vertreten.

Wir hatten bereits Veranlassung, uns mit dem 23 Jahr alten Privatschreiber Andreas Krause zu beschäftigen, welcher vor einiger Zeit wegen Betruges vor der II. Criminal-Deputation verurtheilt wurde. Derselbe junge Mann steht unter einer neuen Anklage wegen wiederholten Betruges. Krause wendete sich unter der Angabe, Verlagsbuchhändler zu sein, an eine Menge auswärtiger Gewerbetreibende und erbot sich, denselben Geschäftsadressen aus allen Gegenden der Handels- und Verkehrswelt zu liefern; die Einsendung des Honorars ward voraus bedungen. Es fanden sich auch Geschäftsleute, welche den Angaben trauten und das geforderte Geld einsetzten. Einer dieser Herren verabsolgte 23 Mk. und erhielt einen Band Adressen, während der zweite Band demnach erscheinen sollte, der aber bis zu diesem Augenblick das Licht der Welt noch nicht erblickt hat. Aus Böhmen liefen 15 Mk. ein, und der Einsender empfing Nichts. Ein Subler Gewerfabricant wagte auch 23 Mk. an das Unternehmen und hatte das Glück, Adressen zu erhalten, die sich aber als Adressen von Exportgeschäften vom Jahre 1871 erwiesen. Neger noch wurde einem Eisenhändler mitgeteilt, welchem gegen Einzahlung von 12 Mk. 50 Pf. Adressen von Musikalienhandlungen zugehen. Ein Fünftler, welcher ebenfalls 12 Mk. 50 Pf. opferte, wartet heut noch auf die versprochenen Adressen.

Diese eigenthümliche Art, ein Verlagegeschäft zu betreiben, gelangte zur Kenntniß der Behörden, und der geniale Verleger wurde unter Anklage gestellt. Vor dem Schöffengerichtshof in öffentlicher Audienz war Krause geständig, und gab er auch zu, daß ihm wohl bewußt gewesen, wie die Einzahler des Honorars von den versprochenen Adressen keinen Gebrauch hätten machen können.

Der Angeklagte ward auf Grund des eigenen Geständnisses des Betruges in fünf Fällen für schuldig befunden und zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt, wovon 1 Monat für verbüßt zu erachten.

Bekanntlich werden den Schöffengerichten nur Untersuchungssachen überwiesen, die voraussichtlich eine höhere als drei Monate betragende Strafe nicht nach sich ziehen. In dem eben mitgetheilten Falle ist eine erste Ausnahme gegeben, wie dieselbe übrigens vom Gesetze gestattet wird.

2. Anfangs August d. J. wurde am Droschkenhalteplatz der Kesselstraße ein Individuum ergriffen, welches eine Decke vom Rücken eines Pferdes genommen hatte, während der Droschkenkutscher sein Gefährt auf kurze Zeit ohne Aufsicht gelassen. Der Festgehaltene wurde der Polizei übergeben und gab sich für einen Arbeiter Namens Klein aus. Da der Sittirte kein Obdach hatte, so wurde er in Haft gehalten und wegen einfachen Diebstahls unter Anklage gestellt.

Im Laufe der Voruntersuchung machten sich Zweifel geltend, ob der Inhaftirte diejenige Person sei, für welche er sich ausgab, so daß sich bei der klaren Sachlage die Untersuchung ungebührlich in die Länge zog. Dies hatte demnach zur Folge, daß der Verdächtige selbst mit der Erklärung hervortrat, daß er nicht der Arbeiter Klein, sondern der 48 Jahr alte Arbeiter, frühere Gerichtsexecutor Johann Julius Baseler sei. Diese Angaben erwiesen sich auch in der Folge als richtig, und da Baseler bereits außer wegen Mißhandlung eines Gefangenen und wegen Amtsunterdrückung auch wegen Diebstahls vorbestraft ist, so hatte er allerdings einen Grund, es mit einem falschen Namen zu versuchen.

Baseler war übrigens des ihm zur Last gelegten Diebstahls geständig, wenn er auch behauptete, nur die Absicht gehabt zu haben, sich mit der weggenommenen Decke während einer einzigen Nacht erwärmen zu wollen.

Bei der geringfügigkeit des Objectes wurde auf eine dreiwöchige Gefängnißstrafe erkannt, von welcher jedoch nur 14 Tage durch die mehrmonatige Untersuchungshaft für verbüßt erachtet wurden, da dieselbe hauptsächlich durch die falsche Namensangabe des Verurtheilten so lange ausgedehnt wurde.

Ältestes Schöffengericht.

Die Uebertretungssachen gewähren durchschnittlich kein allgemeineres Interesse; immerhin hebt sich zuweilen ein Fall ab, welcher die Aufmerksamkeit des Publicums verdient. Das Neuzere des Schöffen-Gerichtshofes unterscheidet sich von dem, vor welchem Vergehen zur Aburtheilung kommen, dadurch, daß, während dort sämmtliche richterliche Beamte in Amstracht erscheinen, hier der Polizei-Anwalt in bürgerlicher Kleidung auftritt. Auffallend, und zwar nicht gerade angenehm berührend ist, daß während der ganzen Verhandlung der Polizei-Anwalt sich nicht von seinem Sitze erhebt, während die Staatsanwälte dies thun, so oft sie das Wort ergreifen, und während die Richter selbst bei Verkündigung des Urtheils von ihren Sitzen aufstehen.

Auch bei den Uebertretungssachen erscheint die Mitwirkung der Schöffen als eine erfreuliche, wie aus zwei Fällen von Uebertretungen im Meldewesen hervorgehen dürfte. Ein noch nicht 18 Jahre altes Mädchen war aus einem Dienst geschieden, um in einen andern in unmittelbarer Nachbarschaft zu treten. Das Mädchen hatte die Abmeldung unterlassen und wurde zu einer Polizeistraf verurtheilt, wogegen dasselbe Einspruch erhob. Vor dem Schöffengericht erklärte das Mädchen, nicht geglaubt zu haben, daß die Meldung von ihrem Vorgesetzten notwendig wäre. Der Gerichtshof erkannte auch auf Freisprechung, weil in der That angenommen werden müsse, das Mädchen habe sich im Irrthum darüber befunden.

Ein anderer Fall betraf eine Hausfrau, welche in Strafe genommen war, weil sie innerhalb der gewährten stägigen Frist den Zuzug ihres Dienstmädchens nicht gemeldet habe. Die Angeklagte behauptete, unmittelbar nach dem Eintreffen des Mädchens bei ihr die Anmeldung ausgefertigt zu haben. Der Wirth habe die Anmeldung unterschrieben, und demnach sei das Mädchen mit dem Schriftstück nach dem Polizeibureau gesendet worden. Hier aber habe man die Anmeldung zurückgeschickt, weil dieselbe einer kleinen Verichtigung bedürfte; außerdem sei das Mädchen angewiesen worden, mit der Meldung ein Legitimationspapier vorzulegen, welches erst in der Heimat des aus der Provinz gebürtigen Mädchens beschafft werden mußte. Der Eingang des Documentes habe sich verzögert, und in der Zwischenzeit die Polizeibehörde Strafe verhängt.

Die Vernehmung der anwesenden Zeugen ergab kein wesentliches Moment zur Sache; denn der Hauswirth erinnerte sich nicht mehr, ob er die Anmeldung rechtzeitig unterschrieben habe; eben so vermochte sich der betreffende Polizeibeamte nicht mehr zu entsinnen, ob und wann er die Anmeldung erhalten.

Der Herr Polizeianwalt hielt die Anklage aufrecht, indem er die Schuld für erbracht erachtete; der Gerichtshof entschied dagegen, daß zuvörderst das Mädchen, welches sich gegenwärtig auswärts aufhält, zu hören, und bis dahin die Entscheidung zu verlagern sei.

Polizei- und Tages-Chronik.

Die Zwangsvollstreckung, namentlich die Ermittlung.

VIII. In unserem Rechtsfall sind wir nun dahin gelangt, daß der Gerichtsvollzieher, mit zwei Urtheilsausfertigungen ausgestattet, zur Zustellung und Vollstreckung des Urtheils schreitet. Wir haben hierbei die Sache dahin dargestellt, daß sich der Kläger der Vermittelung des Gerichtsschreibers bedient; er kann aber auch die beiden Ausfertigungen selbst vom Gerichtsschreiber in Empfang nehmen und demnach selbst einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung und Vollstreckung beauftragen.

Bei der Zustellung des Urtheils hat der Gerichtsvollzieher ebenso zu verfahren wie bei der Zustellung einer

Seite eine Doppelbeilage.